

Mitteilungen der Kommission für Arbeitsrechtsfragen (KAF)

# Mitteilungen für das Geschäftsjahr 2024

Rechtsauskünfte und Informationen zum GAV AGVS ZS und den Empfehlungen der KAF erteilen:  
Jörg Merz, Tel. 041 349 00 20 oder joerg.merz@agvs-zs.ch

## 1. Informationen KAF

Die KAF hat mit den Sozialpartnern in der Paritätischen Berufskommission PBK gemäss Art. 18 GAV folgendes verbindliches Ergebnis erzielt:

### a) Minimallöhne (Art. 16 GAV)

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Minimallöhne, Basis GAV vom 1.1.2020, inkl. Lohnerhöhung gem. Ziffer 1a dieses Schreibens.

Die Minimallöhne per 01.01.2024.

- Berufsarbeitende mit 4-jähriger Lehrzeit: Jahresbruttolohn: CHF 62'400.00 (13 x 4'800.00)
- Berufsarbeitende mit 3-jähriger Lehrzeit: Jahresbruttolohn: CHF 58'500.00 (13 x 4'500.00)
- Berufsarbeitende mit 2-jähriger Lehrzeit: Jahresbruttolohn: CHF 52'000.00 (13 x 4'000.00)

Der Jahresbruttolohn wird gemäss Art. 16 GAV in 13 Raten ausbezahlt.

### b) Lohnerhöhung (Teuerungsausgleich Art. 18 GAV)

Reallohnerhöhung für Mitarbeiter mit einem Anstellungsverhältnis von > 1 Jahr:

Gehalt      **CHF ≤ 5'300.00/Monat → CHF 100.00 Lohnerhöhung**

**Mitarbeitende die über CHF 5'300.00 (Monatsbruttolohn) angestellt sind erhalten keine generelle Lohnerhöhung per 01.01.2024.**

Weitere Bemerkungen:

- Der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000) lag per September 2023 bei 114.4 Punkten (Vorjahr 112.5) (Abweichung +1.9)
- Das aktuelle Lohnniveau basiert auf dem Indexpunktstand von 114.4 per September 2023.
- Es bleibt den Mitgliedsbetrieben überlassen, aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen allenfalls individuelle Lohnerhöhungen vorzunehmen.

## 2. Weiteres / Empfehlungen

### a) Verrechnungsstundenansätze (unverbindlich)

Die Verrechnungsstundenansätze sind aufgrund konkreter, individueller Kostenkalkulationen für jeden Betrieb festzulegen.

Der Vorstand belässt die empfohlene, unverbindliche Bandbreite auf dem Vorjahresniveau.

Die unverbindliche Bandbreite für das Geschäftsjahr 2024 beträgt je nach Betriebsstruktur:

CHF (143.00) **154.60** bis CHF (180.00) **194.60** (exkl. MWST 8.1%)

**b) Feiertage**

Alle Arbeitnehmer/Innen im AGVS-Verbandsgebiet haben Anspruch auf maximal **9 (neun) bezahlte, gesetzliche Feiertage, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen.**

Die Jahressollstunden unseres Verbandsgebietes können auf unserer Homepage [www.agvs-zs.ch](http://www.agvs-zs.ch) unter Sektion/GAV, im geschützten Bereich heruntergeladen, oder bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

**c) Löhne für Lernende (unverändert)**

Für alle Lehrverhältnisse (Automobil-Mechatroniker/-in, Automobil-Fachmann/-frau, Automobil-Assistent/-in, Detailhandelsassistent/-in, Detailhandelsfachmann/-frau und Kaufmann/-frau) gelten seit dem Sommer 2018 die nachfolgenden Löhne.

Löhne Berufliche Grundbildung EBA/EFZ

1. Lehrjahr	CHF 600.-- / Monat	3. Lehrjahr	CHF 1'000.-- / Monat
2. Lehrjahr	CHF 800.-- / Monat	4. Lehrjahr	CHF 1'300.-- / Monat

Löhne Zusatzlehre EFZ nach 2-jähriger Grundbildung

1. Zusatzlehrjahr	CHF 1'000.-- / Monat	2. Zusatzlehrjahr	CHF 1'300.-- / Monat
-------------------	----------------------	-------------------	----------------------

Löhne Zusatzlehre EFZ nach 3-jähriger Grundbildung

1. Zusatzlehrjahr	CHF 1'800.-- / Monat	2. Zusatzlehrjahr	CHF 2'200.-- / Monat
-------------------	----------------------	-------------------	----------------------

Weitere Zusatzlehrjahre sind individuell zu behandeln.

**d) Ferienanspruch Lernende**

Bitte beachten Sie: Der Ferienanspruch von 5 Wochen gilt für Lernende auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren bis zum 20. Geburtstag (OR Art. 329a). Danach beträgt der Ferienanspruch pro Jahr 4 Wochen. Wir empfehlen, im Jahr des 20. Geburtstages die Ferien anteilmässig abzurechnen.

**e) Fahrschulentschädigung Lernende**

Bei den Lernenden für die Berufe Automobil-Mechatroniker/-in und Automobil-Fachmann/-frau hat der Arbeitgeber die Kosten für 15 praktische Fahrunterrichts-Lektionen bei einem Fahrlehrer (nach Wahl des Arbeitgebers) zu vergüten.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)  
 Sektion Zentralschweiz

sig. Stefan Bersinger  
 Präsident AGVS ZS

sig. Adrian Eicher  
 Kassier AGVS ZS